

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Dezember 1965

Nummer 155

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	23. 11. 1965	RdErl. d. Innenministers Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz	1716
7830	15. 11. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Beitragsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe	1720

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Notiz	
26. 11. 1965	Änderung der Anschrift des Kgl. Marokkanischen Konsulats in Düsseldorf	1720
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	1721
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 55 v. 26. 11. 1965	1721

I.

2010

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften
zum Landeszustellungsgesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 11. 1965 — I C 2:17 — 21.125

1. Die am 1. August 1964 in Kraft getretene Postordnung*) v. 16. Mai 1963 (BGBl. I 1963 S. 341, 1964 S. 327) hat eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften — AVV — zum Landeszustellungsgesetz (LZG) — RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1957 (SMBl. NW. 2010) — notwendig gemacht. Die AVV werden daher wie folgt geändert:

Nr. 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Der Auftrag zur Zustellung ist der Post vom 1. Januar 1966 an als gewöhnlicher Brief in einem Umschlag nach Muster Anlage 1 zu übergeben. Der Brief hat die Anschrift des Zustellpostamtes zu tragen. Der Auftrag muß vom 1. Januar 1966 an das, wenn nötig in einem besonderen Umschlag verschlossene, Schriftstück mit der Anschrift des Empfängers und der Bezeichnung der absendenden Behörde mit **Geschäftsnummer** sowie ein vorbereitetes (ausgefüllter Kopf und Postanschrift der Behörde für die Rücksendung) Formblatt zur Zustellungsurkunde nach Muster Anlage 2 enthalten. Für jeden Auftrag ist im allgemeinen ein Umschlag zu verwenden. Für mehrere Aufträge zur

Anlage 2

*) Die Postordnung mit Ausführungsbestimmungen, Anlagen und Anhang ist im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen v. 18. 6. 1964 Nr. 73 veröffentlicht. Sie kann bei der Schriftleitung des Amtsblatts, Bonn, Koblenzer Str. 81, zum Preise von 1,60 DM zuzüglich Versandgebühren bezogen werden.

förmlichen Zustellung an verschiedene Empfänger innerhalb eines Zustellpostamtes braucht nur ein Umschlag verwendet zu werden (Sammelumschlag). In diesem Fall sind die Zustellungsurkunden so an den zugehörigen Schriftstücken zu befestigen, daß sie beim Öffnen des Briefes (Außenumschlag) durch das Zustellpostamt nicht abfallen können.

Im Kopf des Formblattes der Zustellungsurkunde ist in roter Schrift oder rot unterstrichen zu vermerken:

„Mit Zeitangabe zustellen“;

wenn die Angabe der Uhrzeit der Zustellung verlangt wird;

„Eine Zustellung an darf nicht stattfinden“;

wenn die Ersatzzustellung nach § 185 ZPO unterbleiben soll;

„Nicht durch Niederlegung zuzustellen“
oder

„Niederlegung unzulässig“;

wenn die Niederlegung des Schriftstückes nach § 182 ZPO ausgeschlossen werden soll.

Nur die Benutzung vorschriftsmäßiger Urkundenvordrucke und ihre sorgfältige Ausfüllung durch den Absender in allen Teilen, die nicht erst vom Postbediensteten auszufüllen sind, insbesondere die genaue Angabe des Absenders und des Aktenzeichens, geben eine Gewähr dafür, daß die Urkunde auch tatsächlich zum richtigen Vorgang zurückkommt.

2. Meine RdErl. v. 10. 5. 1950 (SMBl. NW. 20020) u. 26. 3. 1952 (SMBl. NW. 2010) sind durch die neue Postordnung überholt. Sie werden daher hiermit aufgehoben.

3. Das Muster Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

..... **Postzustellungsauftrag ..**

**an
Postamt**

Absender

Postleitzahl _____
.....

Hinweis: Der Umschlag muß mindestens 14 cm lang und 9 cm breit sein; er darf höchstens 60 cm lang, 30 cm breit und 15 cm hoch sein.
Der Umschlag muß in hellem, möglichst graublauem Farbton gehalten sein.

Holzhaltig graublau Briefhüllenpapier 115 g/m²; Aufdruck schwarz.

(Vorderseite)

Kurze Bezeichnung des Schriftstücks:

Postzustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit folgender Aufschrift versehenen Schriftstücks:

<p>Absender:</p> <p>Abf. _____</p> <p>Geschäftsnummer: _____</p>	<p style="text-align: center;">An</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Postleitzahl: _____</p>
---	--

Anbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde Vereinfachte Zustellung

Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu _____ heute hier — zwischen _____ Uhr und _____ Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen) —

(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzel-firmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher usw.) (Vordruck für die Zustellung an Behörden, juristische Per-sonen, Gesellschaften und Gemeinschaften)

Hefttrand

<p>1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. in Person</p>	<p>dem — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zu-name): _____</p> <p>selbst in — der Wohnung — dem Geschäftslokal _____</p> <p>_____ übergeben.</p>	<p>dem — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertre-tungsberechtigten Mitinhaber — _____</p> <p>in Person in — der Wohnung — dem Geschäftslokal _____</p> <p>_____ übergeben.</p>
<p>2. An Gehilfen, Schreiber Beamte usw.</p>	<p>da ich in dem Geschäftslokal den — Empfänger — Firmen-inhaber (Vor- und Zuname): _____</p> <p>selbst nicht angetroffen habe, dort de _____</p> <p>Gehilf _____ — Schreiber _____</p> <p>_____ übergeben.</p>	<p>da in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Ge-schäftsstunden</p> <p>a) der angebotene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der Annahme verhindert war,</p> <p>b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertre-tungsberechtigte Mitinhaber — nicht anwesend war,</p> <p>dort dem beim Empfänger angestellten _____</p> <p>_____ übergeben.</p>
<p>3. An a) ein Familienmitglied b) eine dienende Person</p>	<p>da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): _____</p> <p>selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort</p> <p>a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Haus-genossen, nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohne — der Tochter — _____</p> <p>_____ übergeben.</p> <p>b) de _____ in der Familie dienenden erwachsenen _____</p> <p>_____ übergeben.</p>	<p>da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertre-tungsberechtigten Mitinhaber — _____</p> <p>in der hiesigen Wohnung _____</p> <p>_____ nicht selbst angetroffen habe, dort</p> <p>a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Haus-genossen, nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohne — der Tochter — _____</p> <p>_____ übergeben.</p> <p>b) de _____ in der Familie dienenden erwachsenen _____</p> <p>_____ übergeben.</p>
<p>4. An den Hauswirt oder Vermieter</p>	<p>da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): _____</p> <p>selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de _____</p> <p>in demselben Hause wohnenden — Hauswirt _____ — Vermieter _____, nämlich de _____</p> <p>_____ zur Annahme bereit war, übergeben.</p>	<p>da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertre-tungsberechtigten Mitinhaber — _____</p> <p>in der Wohnung _____ nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht aus-führbar war, de _____</p> <p>in demselben Hause wohnenden — Hauswirt _____ — Vermieter _____, nämlich de _____</p> <p>_____ zur Annahme bereit war, übergeben.</p>

5. Verweigerte Annahme (kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht) da die Annahme des Schriftstücks verweigert wurde, am Ort der Zustellung zurückgelassen.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Schriftstück vermerkt.

Postleitzahl: _____, den _____ 19____ (Fortsetzung umseitig)

(Rückseite)

Postzustellungsurkunde

vollzogen zurück

an ...
Postleitzahl
(Straße und Hausnummer oder Postfach)

Das vorseitig bezeichnete Schriftstück habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu ... heute hier - zwischen ... Uhr und ... Uhr ... (Zeitangaben nur auf Verlangen) -

(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzel-Firmen, Rechtsanwälte usw. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellvermerke auf der vorstehenden Seite usw.]

(Vordruck für die Zustellung an Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellvermerke auf der vorstehenden Seite])

6. Niederlegung

da ich den - Empfänger - Firmeninhaber (Vor- und Zuname):

... se ist in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu

bei der Postanstalt zu ... niedergelegt.

bei dem Gemeindevorsteher zu ... niedergelegt.

bei dem Polizeivorsteher zu ... niedergelegt.

bei dem Polizeivorsteher zu ... niedergelegt.

Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter Anschrift des Empfängers

- ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden -

- ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht möglich war, an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden -

dem der in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden ...

zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.

da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich auch den - Vorsteher - gesetzlichen Vertreter -

vertretungsberechtigten Mitinhaber -

in der Wohnung

... nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu

bei der Postanstalt zu ... niedergelegt.

bei dem Gemeindevorsteher zu ... niedergelegt.

bei dem Polizeivorsteher zu ... niedergelegt.

bei dem Polizeivorsteher zu ... niedergelegt.

Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter Anschrift des Empfängers

- ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden -

- ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht möglich war, an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden -

dem der in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden ...

zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Schriftstück vermerkt.

Postleitzahl ... den ... 19...

Retrand

7830

Anderung der Beitragsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 11. 1965 — II C 1 — 1115 Tgb.-Nr. 871/65

Nachstehend gebe ich die von mir am 21. Juli 1965 auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte v. 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376; SGV. NW. 2122) genehmigte Zweite Änderung der Beitragsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe v. 19. Juni 1965 bekannt. Die Änderung wurde im Deutschen Tierärzteblatt Nr. 10 S. 396 veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Zweite Änderung der Beitragsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 19. Juni 1965

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe hat am 19. Juni 1965 auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte v. 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376; SGV. NW. 2122) folgende Zweite Änderung der Beitragsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe v. 31. Mai 1961 (Deutsches Tierärzteblatt 1961 S. 264 — MBl. NW. 1964 S. 174; SMBl. NW. 7830) beschlossen, die durch den Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 21. Juli 1965 — Az: II C 1 (Vet) 1115 Tgb.-Nr. 871/65 genehmigt worden ist.

Artikel 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Der Jahresbeitrag beträgt:

DM

- A) 1) für Freiberufstierärzte
2) für tierärztliche Beamte, die tierärztliche Praxis ausüben
3) für tierärztliche Angestellte, die tierärztliche Praxis ausüben
4) für Ruhegehaltsempfänger, die tierärztliche Praxis ausüben

soweit die unter den Nummern 1—4 aufgeführten Kammerangehörigen nicht unter die Gruppe „E“ fallen

180,—

- B) 1) für tierärztliche Beamte
2) für tierärztliche Angestellte, soweit sie nicht unter die Gruppe „C“ fallen

3) für Tierärzte, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres keine Freiberufspraxis ausüben, sondern nur noch in der Schlacht- tier- und Fleischbeschau tätig sind

4) für Assistenten und Vertreter in der tierärztlichen Praxis

soweit die unter den Nummern 1—4 aufgeführten Kammerangehörigen nicht unter die Gruppe „E“ fallen

120,—

C) für Tierärzte, die als Schlachthoftierärzte, als Assistenten an Hochschulen oder tierärztlichen Instituten oder als wissenschaftliche Hilfsarbeiter nach III BAT vergütet werden

75,—

D) für alle übrigen Kammerangehörigen, soweit sie nicht unter die Gruppe „E“ fallen

60,—

E) für alle Kammerangehörigen, die bei Beginn eines Beitragsjahres älter als 75 Jahre sind

15,—

2. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wenn kein voller Jahresbeitrag zu zahlen ist, werden je Monat erhoben in der

Beitragsgruppe A 15,— DM

Beitragsgruppe B 10,— DM

Beitragsgruppe C 6,25 DM

Beitragsgruppe D 5,— DM

Beitragsgruppe E 1,25 DM

Der danach zu zahlende Beitrag wird fällig zum Ende des 1. Monats nach Beginn der Beitragspflicht.“

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

— MBl. NW. 1965 S. 1720.

II.

Notiz

Anderung der Anschrift des Kgl. Marokkanischen Konsulats in Düsseldorf

Düsseldorf, den 26. November 1965
— M. 2 — 433c — 1.65 —

Die Konsulatsräume des Kgl. Marokkanischen Wahlkonsulats in Düsseldorf sind am 1. Oktober 1965 von der Bahnstraße 40—42 zur Wangerooßstraße 19 verlegt worden. Telefon: 42 62 95; Sprechzeit: Mo — Fr 9.00 bis 12.00 Uhr; Amtsbezirk: Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1965 S. 1720.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Regierungsvorlage

Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Stadt Blankenstein und der Gemeinden Buchholz, Holthausen und Welper, Ennepe-Ruhr-Kreis

Drucksache
Nr.

906

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 297, zu beziehen.

— MBl. NW. 1965 S. 1721.

Hinweis

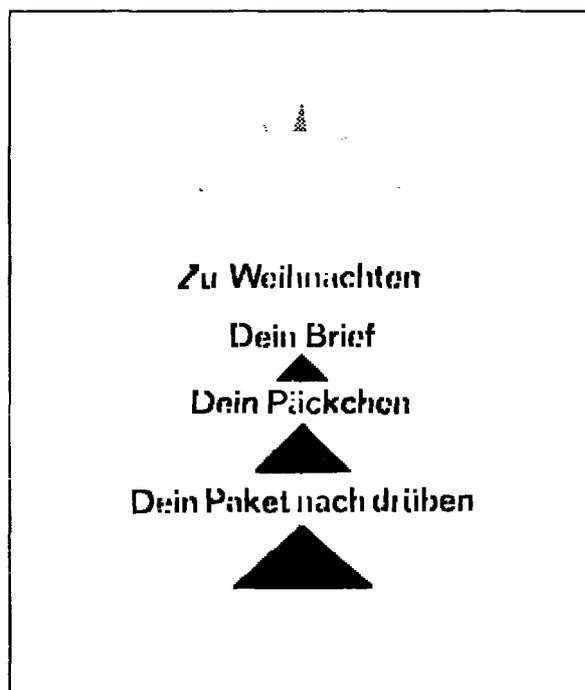
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 55 v. 26. 11. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten!)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20305	5. 11. 1965	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Arbeits- und Sozialministers . . .	332
232	8. 11. 1965	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Datteln	332
232	9. 11. 1965	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Bergkamen, Landkreis Unna	332

— MBl. NW. 1965 S. 1721.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.